

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt



Nr. 33 vom 23.12.2020

- 1./ Bekanntmachung der Stadtverwaltung Haan**
hier: Ausschreibung der Stelle des Technischen Beigeordneten (w/m/d) der Stadt Haan

- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zum/zur Bürgermeister/in gem. §§ 46 b in Verbindung mit 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Vertretung der Stadt Haan sowie des Senior(innen)beirates gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW

- 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haan (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2020

- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung der Stadt Haan über die 6. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung)

- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- 6./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung der Stadt Haan über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung)

- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren und der Satzung der Stadt Haan über die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

- 8./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Satzung der Stadt Haan über die 46. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1. Wir suchen eine erfahrene und innovationsorientierte Führungskraft, die motiviert ist, das breite Aufgabenspektrum unseres Baudezernates zu verantworten.

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN 

Die Stadt Haan ist eine entwicklungsstarke Gemeinde mit über 30.000 Einwohnern, die verkehrsgünstig zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal liegt. Mit ihrer reizvollen Innenstadt, einem familienfreundlichen Umfeld sowie umfassenden naturverbundenen Sportmöglichkeiten bietet die Gartenstadt eine hohe Wohn- und Lebensqualität mit einem hohen Freizeitwert.

Im Zuge einer Nachfolgeregelung suchen wir zum 01.06.2021 eine führungs- und facherfahrene Persönlichkeit als

► Technischer Beigeordneter (w/m/d)

Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung und erfolgt nach A 16 LBesG NRW; daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NW gezahlt. Die Berufung erfolgt als kommunaler Wahlbeamter (w/m/d) für die Dauer von acht Jahren. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es besteht die Aussicht, nach einer angemessenen Frist zum Ersten Beigeordneten (w/m/d) und allgemeinen Vertreter (w/m/d) der Bürgermeisterin ernannt zu werden.

Dem Baudezernat zugeordnet sind z. Zt. das Bauverwaltungsamt, Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Tiefbauamt sowie das Gebäudemanagement und der Betriebschef.

Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IHRE Kernaufgaben

- Zielorientierte Steuerung und Entwicklung des Baudezernates unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Stadt Haan
- Wertschätzende und motivierende Führung der ca. 120 Mitarbeitenden in einem kooperativen und leistungsorientierten Führungsstil
- Projektarbeit im Kontext von besonderen Zielen der Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Innenstadtgestaltung sowie des öffentlichen Nahverkehrs
- Entwicklung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz
- Vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit den politischen Gremien, der Bürgermeisterin und im Verwaltungsvorstand

UNSERE ANFORDERUNGEN

- Erforderliche fachliche Voraussetzungen sowie eine ausreichende Erfahrung im Sinne des § 71 Abs. 3 GO NRW
- Abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachgebieten Städtebau, Architektur, Raumplanung oder Bauingenieurwesen
- Mehrjährige einschlägige Berufs- und Führungserfahrung, idealerweise in einer kommunalen Verwaltung
- Umfassende Fachkenntnisse in den Aufgaben des Geschäftskreises
- Betriebs- und volkswirtschaftliches Verständnis
- Ausgeprägte soziale und kommunikative Kompetenzen sowie ein hohes Maß an Einsatzfreude und Gestaltungswillen

Als innovations- und digitalaffine Führungskraft agieren Sie flexibel unter Berücksichtigung vielschichtiger Interessen bzw. Anspruchshaltungen. Hierbei zeigen Sie zur Realisierung Ihrer planerischen Zielvorstellungen ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen. In der Zusammenarbeit mit internen und externen Gesprächspartnern_innen agieren Sie gleichermaßen einfühlsam wie verhandlungsstark.

Sie wissen, worauf es in der Steuerung eines vielschichtigen Baudezernates wirklich ankommt, und sind versiert im Umgang mit modernen Managementmethoden, den Förderrichtlinien und dem kommunalen Haushaltsrecht (NKF).

Ein abgeschlossenes zweites Staatsexamen rundet Ihr Profil in idealer Weise ab.

Die Stadt Haan engagiert sich für Chancengleichheit.

Interessiert? Bewerben Sie sich direkt bei der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft **zfm**. Für einen ersten vertraulichen Kontakt stehen Ihnen dort unter der Rufnummer 0228/265004 Simone Nowotny, Moritz Möhler oder Julia Schwick gerne zur Verfügung. Lassen Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **31.01.2021** über das **zfm-Karriereportal** unter **www.zfm-bonn.de** zukommen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

2./

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zum/zur Bürgermeister/in gem. §§ 46 b in Verbindung mit 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Vertretung der Stadt Haan sowie des Senior(innen)beirates gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan hat gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Wahlen zum/zur Bürgermeister/in gem. §§ 46 b in Verbindung mit 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Vertretung der Stadt Haan sowie des Senior(innen)beirates gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung der Stadt Haan kann nach § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet dabei nicht statt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW.

Haan, den 21.12.2020

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

3./

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haan
(Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Haan erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Haan das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Haan auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Haan schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Haan innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Haan schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Haan kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird oder die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

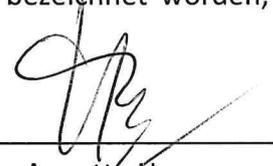
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 23.12.2020



Annette Herz

Beigeordnete

in Vertretung für die Bürgermeisterin

4./

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2020
über die 6. Änderung der Gebührensatzung für
den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 39 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

§ 1

Der bisher geltende Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof in Haan vom 16.12.2020

Grabstättegebühren	Gebühr
Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,	845,00 €
Grabstätte für Fehl- und Totgeburten oder Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr im Bestand	507,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.371,00 €
Reihengrab mit Raseneinsaat	1.521,00 €
Reihengrab, teilanonym, einschließlich Namensschild	1.546,70 €
Reihengrab, anonym	1.521,00 €
Wahlgrab 1-stellig	1.671,00 €
Wahlgrab 2-stellig	2.630,00 €
Wahlgrab 3-stellig	3.590,00 €
Wahlgrab 4-stellig	4.550,00 €
Verlängerung Wahlgrab 1-stellig	55,00 €
Verlängerung Wahlgrab 2-stellig	87,00 €
Verlängerung Wahlgrab 3-stellig	119,00 €
Verlängerung Wahlgrab 4-stellig	151,00 €
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	1.911,00 €
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	3.158,00 €
Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	63,00 €
Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	105,00 €
Urnenwahlgrab im Hochbeet je Stelle	771,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet je Stelle	38,00 €
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	713,00 €
Urnenreihengrab, teilanonym, einschließlich Namensschild	764,70 €
Urnenreihengrab, anonym	713,00 €
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	684,00 €
Urnenwahlgrab 2-stellig	961,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab 2-stellig	48,00 €
Urnenwahlgrab 4-stellig	1.088,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab 4-stellig	54,00 €
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat je Stelle	1.003,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	50,00 €
Urnenwahlgrab an Bäumen 1-stellig	1.003,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab an Bäumen	50,00 €
Bestattungsgebühren	Gebühr
Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Fehl- und Totgeburten	984,00 €
Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.266,00 €
Urnenbeisetzung im Urnengrab	422,00 €
Urnenbeisetzung im Erdgrab	422,00 €
Aschenbestattung im Aschenstreufeld	140,00 €
Aus- und Umbettungen	
Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	
Ausbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.969,00 €
Ausbettung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	2.532,00 €
Ausbettung von Urnen	422,00 €
Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)	
Umbettungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	3.939,00 €
Umbettungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	5.064,00 €
Umbettungen von Urnen	844,00 €

Trauerhallengebühren	Gebühr
Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument und / oder Musikanlage	258,00 €
Pergolagebühren	Gebühr
Benutzung der Pergola	122,00 €
Verwaltungsgebühren	Gebühr
Grabmalerlaubnis alle Gräber	49,00 €
Ausstellung Nutzungsurkunde	16,00 €
Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 der Friedhofsatzung	16,00 €
Grabliegeplatten für Rasengräber	Gebühr
Grabliegeplatte (0,50m x 0,35m)	116,62 €
Grabliegeplatte (0,65m x 0,50m)	202,30 €
Grabliegeplatte Gravur je Zeichen	13,09 €
Einfassungen	Gebühr
Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,	45,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	84,00 €
Wahlgrab 1-stellig	131,00 €
Wahlgrab 2-stellig	177,00 €
Wahlgrab 3-stellig	224,00 €
Wahlgrab 4-stellig	270,00 €
Urnenwahlgrab 4-stellig	56,00 €
Pflege vorzeitig zurückgegebener Gräber	Gebühr
Reihengräber pro Grabstelle und Jahr	46,00 €
Urnenwahlgräber pro Grabstelle und Jahr	27,00 €
Wahlgräber pro Grabstelle und Jahr	55,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2020


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

5./

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2020 über die 2. Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2003 - EWS - (Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.10.2006, verbessert im Amtsblatt der Stadt Haan vom 27.10.2006) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

In § 12 wird der Betrag „1,55 Euro“ durch den Betrag „2,01 Euro“ und der Betrag „10,42 Euro“ durch den Betrag „9,12 Euro“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2020



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

6./

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2020 über die
6. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 18.03.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 2020 (GV. NRW. 2020, S 376) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs 1 S. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.12.2020 die nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,11 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,76 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,62 Euro/m²**

§ 3

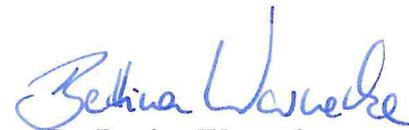
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2020


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

7./

**Satzung der Stadt Haan
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren
vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

<u>Behältergröße</u>	<u>Rhythmus</u>	<u>Gebühr</u>
40 l - Behälter	14-tägl.	78,36 €
40 l - Behälter (EK)	14-tägl.	68,76 €
60 l - Behälter	14-tägl.	106,68 €
60 l - Behälter (EK)	14-tägl.	92,28 €
80 l - Behälter	14-tägl.	134,88 €
80 l - Behälter (EK)	14-tägl.	115,68 €
120 l - Behälter	14-tägl.	191,52 €
120 l - Behälter (EK)	14-tägl.	162,72 €
240 l - Behälter	14-tägl.	361,08 €
240 l - Behälter (EK)	14-tägl.	303,48 €
770 l - Behälter	wöchentl.	2.198,16 €
770 l - Behälter	14-tägl.	1.110,00 €
1.100 l - Behälter	wöchentl.	3.130,92 €
1.100 l - Behälter	14-tägl.	1.576,44 €
2.500 l - Behälter	wöchentl.	7.087,92 €
2.500 l - Behälter	14-tägl.	3.554,88 €
5.000 l - Behälter	wöchentl.	14.153,88 €
5.000 l - Behälter	14-tägl.	7.087,92 €
10.000 l - Behälter	wöchentl.	28.285,92 €
10.000 l - Behälter	14-tägl.	14.153,88 €
70 l - Säcke		4,20 €
Sperrmüllkarte		10,00 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Eigenkompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden die mit „EK“ gekennzeichneten Gebühren erhoben.

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das vorhandene Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2020 über die 2. Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 16.07.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.09.2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S.2232) geändert worden ist, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

9. Reinigung von 2-rädrigen Restmüllbehältern.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2020



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

8./

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2020
über die 46. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.11.1978**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 2 S.1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.12.2020 die nachstehende Satzung zur 46. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,29 € / m Frontlänge
b) Haupteerschließungsstraßen	2,07 € / m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,73 € / m Frontlänge

§ 2

Die in § 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

Priorität 1	1,14 € / m Frontlänge
Priorität 2	0,92 € / m Frontlänge
Priorität 3	0,52 € / m Frontlänge

§ 3

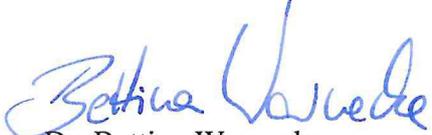
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2020


 Dr. Bettina Warnecke
 (Bürgermeisterin)